



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäuml** SPD
vom 28.05.2026

Doppelte Benachteiligung durch Teilzeiteinschränkungen und sog. „Piazolo-Paket“ – Wie viele Lehrkräfte sind betroffen?

Im Dezember 2025 verabschiedeten die Regierungsparteien im Landtag eine Änderung des Beamtenrechts, die die Inanspruchnahme der familienpolitischen Teilzeit erheblich einschränkt. Ab dem 01.09.2027 gilt für verbeamtete Lehrkräfte ein Mindestbeschäftigungsumfang von 30 Prozent statt bisher 20 Prozent der Vollzeit; die Altersgrenze der Kinder, für die ein Anspruch besteht, wird von 18 auf 14 Jahre abgesenkt. Laut einem Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) soll die Antragsteilzeit als Auffangnetz dienen, die eine Reduzierung auf 50 Prozent der Vollzeit ermöglicht. Für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen gilt jedoch nach wie vor das sog. „Piazolo-Paket“ aus dem Jahr 2020, das die Antragsteilzeit auf mindestens 24 Stunden (Grund-/Mittelschulen) bzw. 23 Stunden (Förderschulen) begrenzt – was einem Beschäftigungsumfang von weit über 80 Prozent entspricht. Die vom StMFH behauptete Kompensationsmöglichkeit durch die Antragsteilzeit trifft für diese Lehrkräfte daher faktisch nicht zu.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1. | Betroffene Lehrkräfte | 3 |
| 1.a) | Wie viele Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen befinden sich derzeit in familienpolitischer Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 20 und 29 Prozent der Vollzeit? | 3 |
| 1.c) | Wie viele der unter Frage 1 a genannten Lehrkräfte und Fachlehrkräfte sind weiblich? | 3 |
| 1.b) | Wie viele dieser Lehrkräfte und Fachlehrkräfte haben Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren, verlieren also ab dem 01.09.2027 ihren Anspruch auf familienpolitische Teilzeit aufgrund der neuen Altersgrenzenregelung? | 3 |
| 2. | Auswirkungen des „Piazolo-Pakets“ auf die Antragsteilzeit | 4 |
| 2.a) | Gilt das sog. „Piazolo-Paket“ mit seinen erhöhten Mindestbeschäftigungsumfängen für die Antragsteilzeit an Grund-, Mittel- und Förderschulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilzeiteinschränkungen am 01.09.2027 unverändert fort? | 4 |

2.b)	Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an den genannten Schularten nach Wegfall der familienpolitischen Teilzeit die Antragsteilzeit nicht – wie vom StMFH kommuniziert – auf 50 Prozent reduzieren können, sondern auf einen Beschäftigungsumfang von bis zu knapp 90 Prozent verpflichtet sind?	4
4.	Geplante Maßnahmen	4
4.a)	Plant die Staatsregierung eine Aufhebung oder Modifikation des „Piazolo-Pakets“ im Zuge der Umsetzung der Teilzeiteinschränkungen?	4
4.b)	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die doppelte Benachteiligung der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen zu vermeiden?	4
3.	Pflegende Angehörige	5
3.a)	Wie viele Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an bayerischen Schulen nehmen die familienpolitische Teilzeit zur Pflege von Angehörigen in Anspruch?	5
3.b)	Welche Teilzeitmöglichkeiten verbleiben Lehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen, die die familienpolitische Teilzeit zur Pflege von Angehörigen in Anspruch nehmen, nach Inkrafttreten der Neuregelung am 01.09.2027?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

vom 24.06.2026

1. Betroffene Lehrkräfte

1.a) Wie viele Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen befinden sich derzeit in familienpolitischer Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 20 und 29 Prozent der Vollzeit?

1.c) Wie viele der unter Frage 1 a genannten Lehrkräfte und Fachlehrkräfte sind weiblich?

Die Fragen 1 a und 1 c werden gemeinsam beantwortet.

Auswertungen bezüglich des Zahlenmaterials durch das Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) erfolgen grundsätzlich aus VIVA, dem Personal- und Stellenverwaltungssystem (PSV) des Freistaates Bayern.

Für die Fragen 1 a und 1 c wurden alle Personalfälle aus VIVA ausgewertet, die zum Stichtag 01.10.2025 aktiv waren, zum Stammpersonalbereich von Grund-, Mittel- oder Förderschule und zur Mitarbeitergruppe A (staatliche Beamte) bzw. F (staatliche Angestellte) gehörten und bei denen die Hauptgruppe 17 (unterrichtendes Personal) und die Untergruppe 01 (Lehrkräfte) oder 11 (Fachlehrkräfte) eingetragen war.

Unter diesen Personalfällen wurden 1854 Lehr- und Fachlehrkräfte gezählt, die zum Stichtag eine familienpolitische Teilzeit mit dem Rechtsgrund Art. 89 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) eingetragen hatten und deren Beschäftigungsumfang mindestens 20 Prozent, jedoch weniger als 30 Prozent betrug. Davon sind 1848 Lehr- und Fachlehrkräfte weiblich.

Lehrkräfte, die im Schuljahr 2025/2026 in familienpolitischer Teilzeit beschäftigt waren, aber nicht zu diesem Stichtag, konnten aufgrund der stichtagsbezogenen Auswertung nicht berücksichtigt werden.

1.b) Wie viele dieser Lehrkräfte und Fachlehrkräfte haben Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren, verlieren also ab dem 01.09.2027 ihren Anspruch auf familienpolitische Teilzeit aufgrund der neuen Altersgrenzenregelung?

Gemäß einer Auswertung aus der Bezügedatenbank¹ über das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) nehmen zum Zahltag März 2026 insgesamt 89 aktive Lehr- und Fachlehrkräfte an den Grund-, Mittel- und Förderschulen familienpolitische Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 20 und 29 Prozent der Vollzeit wahr, die mindestens ein Kind im Alter zwischen 14 und 17 Jahren und zugleich kein Kind unter 14 Jahren haben.

¹ Unsicherheiten möglich aufgrund fehlender Zuordnung von Kindern im Bezügeverfahren (bspw. aufgrund Berücksichtigung beim anderen Elternteil).

Rückschlüsse darauf, ob diese Lehr- und Fachlehrkräfte sich ab dem 01.09.2027 nicht mehr in familienpolitischer Teilzeit befinden werden, sind nicht möglich, da dies von der individuellen Lebenssituation bzw. deren Änderung abhängig ist (z. B. Angehöriger wird auch bereits gepflegt oder dessen Pflege wird zu diesem Zeitpunkt erstmals wahrgenommen, Kinder unter 14 Jahren kommen hinzu, Aufstockung des Arbeitsumfangs erfolgt aus finanziellen oder berufsperspektivischen Gründen unabhängig davon, ob aufgrund des Kindesalters weiterhin ein Rechtsanspruch auf familienpolitische Teilzeit bestünde).

2. Auswirkungen des „Piazolo-Pakets“ auf die Antragsteilzeit

- 2.a) Gilt das sog. „Piazolo-Paket“ mit seinen erhöhten Mindestbeschäftigungsumfängen für die Antragsteilzeit an Grund-, Mittel- und Förderschulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilzeiteinschränkungen am 01.09.2027 unverändert fort?**
- 2.b) Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an den genannten Schularten nach Wegfall der familienpolitischen Teilzeit die Antragsteilzeit nicht – wie vom StMFH kommuniziert – auf 50 Prozent reduzieren können, sondern auf einen Beschäftigungsumfang von bis zu knapp 90 Prozent verpflichtet sind?**

4. Geplante Maßnahmen

- 4.a) Plant die Staatsregierung eine Aufhebung oder Modifikation des „Piazolo-Pakets“ im Zuge der Umsetzung der Teilzeiteinschränkungen?**
- 4.b) Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die doppelte Benachteiligung der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen zu vermeiden?**

Die Fragen 2a, 2b, 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Personalplanung und Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt schuljahresweise unter Berücksichtigung der jeweils aktuellsten Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf. Wie bei Einführung der dienstrechtlichen Maßnahmen zum Schuljahr 2020/2021 zugesichert, überprüft das StMUK im Zuge dieser Planungen jeweils, ob diese Maßnahmen zum jeweils kommenden Schuljahr (teilweise) zurückgenommen werden können. Dies erfolgt zu gegebener Zeit auch für das Schuljahr 2027/2028, zu dem die Einschränkungen bei der familienpolitischen Teilzeit erstmals in Kraft treten werden. Dabei werden die Belange von Lehrkräften mit minderjährigen Kindern angemessen berücksichtigt.

3. Pflegende Angehörige

3.a) Wie viele Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an bayerischen Schulen nehmen die familienpolitische Teilzeit zur Pflege von Angehörigen in Anspruch?

Der oben genannten Auswertung aus der Bezügedatenbank ist zu entnehmen, dass zum Zahltag März 2026 insgesamt 271 aktive Lehr- und Fachlehrkräfte an den Grund-, Mittel- und Förderschulen familienpolitische Teilzeit zur Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen haben.

3.b) Welche Teilzeitmöglichkeiten verbleiben Lehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen, die die familienpolitische Teilzeit zur Pflege von Angehörigen in Anspruch nehmen, nach Inkrafttreten der Neuregelung am 01.09.2027?

Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen können entsprechend der ab 01.09.2027 geltenden Rechtslage auch weiterhin familienpolitische Teilzeit zur Pflege von Angehörigen in Anspruch nehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür (weiterhin) vorliegen, jedoch dann mit einem Mindestteilzeitumfang von 30 Prozent.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.